

Erste Abtheilung.

Ueber die Grafen von Valkenstein

mit besonderer Rücksicht auf Schaumann's Geschichte derselben.

§. 1. Pliozuvuzi und Arrikesleva.

Wir werden weiterhin sehen, dass für die Geschichte des Valkensteinschen Stammes noch ältere Quellenzeugnisse zu Gebote stehen, als bisher für dieselbe in Anspruch genommen worden sind. Die älteste Urkunde, welche man bis dahin zu diesem Zwecke anzog, ist die vom Jahre 1021, worin ein Edler Mann Namens Egino, den Gebhardi*) unangemessen für Egino II., Wohlbrück aber ohne Zweifel mit Recht für den vom Sächsischen Annalisten erwähnten älteren Egeno von Conradsburg hält, dem Kaiser Heinrich, als dieser sich eben in Quedlinburg befand, Erbgüter zu Pliozuvuzi und Arrikesleva im Gau Norddoringon und in der Grafschaft des Markgrafen Dietmar übergab, um sie wieder dem Stifte Quedlinburg zu übereignen**).

*) Gebhardi aquilones marchiones p. 77.

**) Quidam nobilis vir, nomine Egeno a sua proprietate in nostram dedit proprietatem quod vocatur Pliozuvuzi et decem mansos in altero loco, qui dicitur Arrikesleva, quae sita sunt in pago Norddoringon in comitatu vero Thiotmari Marchionis (Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 61.) Auf der Rückseite der Urkunde wird der erste Ort: Plozev-vistehe genannt.

Dass der erste der genannten Oerter ganz in der Nähe von Mühlingen gelegen haben muss, das beweiset uns eine Urkunde vom Jahre 1271, die unmittelbar neben Mühlingen den Ort Plezwiz als ein Quedlinburgisches Besitzthum nennt *). Den zweiten Ort erklärt Schaumann (S. 2.) für das heutige Erxleben bei Alvensleben, greift hierin jedoch, wie an einer andern Stelle (S. 28.), wo er Hohen- und Nieder-Erxleben, unter letzterem irrig Erxleben bei Alvensleben verstehend, beide zum Gau Nordthüringen zählt, entschieden fehl. Gegen jenes Erxleben bei Alvensleben spricht, obgleich es im Nordthüringau gelegen hat, der Umstand, dass es zu einem andern Comitate gehört haben muss, wie das bei Mühlingen zu suchende Plezwiz: denn dieses gehörte zum Magdeburger, jenes aber zum Halberstädtischen Antheile des Nordthüringaus; beide Antheile waren aber mit Rücksicht auf Comitatsgränzen geschieden. Es hat inzwischen noch andere Oerter des Namens Erxleben in dem Gebiete des Bode Flusses, wo herum die Stammgüter des Conradsburg-Plötzkeschen Geschlechts zu suchen sind, gegeben: sie müssen wir einer näheren Prüfung unterziehen, um in dem Nachweise des Arrikesleva von 1020 nicht fehl zu greifen.

Erstens das wüste gewordene Dorf Erxleben an der Holzemme **); allein dies kommt deshalb hier nicht in Betracht, weil es seiner Lage nach, dem Harzgau zugewiesen werden muss.

Zweitens das nunmehr gleichfalls wüste Dorf Erxleben bei Aschersleben ***), welches jedoch, weil im Schwabengau gelegen, wiederum nicht gemeint sein kann.

Aus demselben Grunde muss man sich aber auch drittens gegen das von Wohlbrück ins Auge gefasste, unweit Stassfurt gelegene

*) Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 248.

**) Stübner Denkwürdigk des Fürstenthums Blankenburg I. 171. Delius Wernigeroder Wochenblatt 1811. 1stes Stück. Wohlbrück Geschlecht v. Alvensleben I. 72.

***) Beckmann Gesch. von Anhalt II. 74. Lucanus Beitrag zur Gesch. d. Fürstenth. Halberstadt I. 42.

Hohen-Erxleben erklären: denn da es am rechten Ufer der Bode liegt, ist man genöthigt, den Ort ebenfalls dem Schwabengau beizuzählen.

Dagegen hat viertens Hohen-Erxleben gegenüber, am linken Ufer der Bode ein wüste gewordenes Dorf Nieder-Erxleben, dessen noch in einem Lehnbriefe von 1585 gedacht wird *), gelegen, für welches man sich, wie auch bereits v. Raumer **) gethan hat, zu entscheiden genöthigt wird, weil für diesen Ort ganz allein: der gleiche Gau, das gleiche Comitatus und die grössere Nachbarschaft zu Plezwitz, so wie die grössere Nähe zu den übrigen Plötzkeschen Stammgütern zusammentrifft.

Es fällt mit diesem Nachweise das Gewicht weg, welches Schaumann bei seiner Annahme von dem entlegeneren Erxleben gerade auf diese Entfernung zu Gunsten des Umfangs der Conradsburgischen Besitzungen legt; und da in einem Zeitalter, wo der moderne Begriff einer Standes-Erhebung nicht in Anwendung kommt, von einem ersten Stammvater nur insofern die Rede sein kann, als hiermit der erste bekannte Ahnherr verstanden ist, so hat die Bemerkung: „dass Egeno nicht der erste Stammvater seines Geschlechts sei, sondern dass dieses schon länger vor ihm geblüht habe“, etwas sehr Auffallendes, zumal da diese ganz von selbst sich verstehende Thatsache als eine blosser Wahrscheinlichkeit hingestellt wird.

§. 2. Adalbert Graf von Thüringen und die Zeit seiner Ermordung durch Egeno von Conradsburg.

Schaumann behauptet (S. 10), der von Egeno dem Jüngern von Conradsburg ermordete Graf Adalbert von Ballenstedt, welcher nach Urkunden von 1063, 1064 und 1073 ein Comitatus sowohl im Schwaben- wie im Nordthüringau verwaltete, werde häufig

*) Wohlbrück Geschlecht v. Alvensleben I. 72. II. 394.

**) v. Raumer histor. Charten und Stammtafeln.

wegen des letztern comes de Thuringia genannt. Es ist jedoch bis jetzt nur eine einzige Stelle bekannt, wo diese Bezeichnung für ihn vorkommt, offenbar aber in einem ganz andern Sinne, wie ihm nach Schaumanns Deutung untergelegt wird. Freilich kann es einem Zweifel nicht unterworfen sein, dass der Graf Adalbert, den Lambert von Aschaffenburg beim Jahre 1073 den Gegnern König Heinrichs beizählt, ein und dieselbe Person sei, mit dem beim Jahre 1075 von ihm erwähnten Adalbertus comes de Thuringia *); schon dass beidemal unmittelbar vorher ein Mann genannt wird, der eben sowohl ein und dieselbe Person bezeichnet, nämlich zuerst der Diedericus comes und dann der Diedericus comes de Cadalenburg, spricht hierfür. Nun muss aber bemerkt werden, dass die Nordthuringia, sowohl in dem ausgedehnteren Sinne für den Umfang des Halberstädtischen Sprengels in seiner ursprünglichen Ausdehnung **), wie in dem beschränkteren und gebräuchlicheren für den zwischen Bode und Ohre gelegenen Gau, niemals schlechthin Thuringia genannt wird; sondern dass, wo dieser Ausdruck vorkommt, allemal das dem Mainzer Sprengel unterworfenene Südthüringen zu verstehen ist. Es leidet demnach keinen Zweifel, dass Lambert von Aschaffenburg, der die Saxonia, zu welcher der Nordthüringau gehörte, von der Thuringia stets scharf unterscheidet, auch nur an Südthüringen gedacht haben kann, als er den Grafen Adalbert einen Grafen von Thüringen nannte. Dazu war er auch vollkommen berechtigt, da es bekannt ist, dass Adalbert durch seine Gemahlin Adelheid, eine Tochter des Markgrafen Otto von Thüringen und Grafen von Orlamünde, Erbe der grossen Orlamündeschen Güter in Thüringen war, die demnächst auf seinen zweiten Sohn Siegfried, den späteren Pfalzgrafen vom Rhein übergingen.

Ueber die Zeit von Adalberts Tode, welcher gewöhnlich in das Jahr 1076 verlegt wird, wissen wir mit Sicherheit zuvörderst dies,

*) Pertz mon. Germaniae VII. 196. 236.

**) L. v. Ledebur Nordthüringen und die Hermundurer oder Thüringer. Berlin, 1842.

dass derselbe am 13ten April 1083 nicht mehr am Leben war. Die Urkunde *), aus der dies gefolgert werden muss, nennt uns in den beiden Gauen, im Schwabengau und Nordthüringau, in welchen Graf Adalbert das Grafenamt zu gleicher Zeit bekleidet hatte, statt des Vaters die beiden Söhne Otto und Siegfried, und zwar in der Art getheilt, dass der ältere das Grafenamt im Schwaben-, der jüngere aber im Nordthüringau verwaltete. Zwar wird ausdrücklich nur Otto als der Sohn Adalberts bezeichnet, und dies ist Veranlassung gewesen, in dem Grafen Siegfried nicht einen Sohn, sondern den Grafen Siegfried aus dem Stadeschen Hause zu erkennen **). Von letzterem wissen wir aber mit Zuverlässigkeit eigentlich nur, dass er geistlichen Standes gewesen, und als Domherr zu Magdeburg und Propst zu St. Nicolai daselbst ums Jahr 1100 gestorben ist ***). Dagegen spricht der Umstand, dass der Sohn Otto nur das eine Comitatus des Vaters inne hatte, dafür, dass Siegfried der Nachfolger in dem andern Comitatus Adalberts kein anderer war, als eben sein zweiter Sohn Siegfried. Die Jugend des letzteren ist dieser Annahme durchaus nicht hinderlich, da auch der ältere Sohn schwerlich schon 1083 die Jahre der Mündigkeit erreicht haben dürfte.

Dass aber Adalbert im Jahre 1076 noch gelebt haben werde, dies folgere ich aus dem Lambert von Aschaffenburg. Denn bei der Ausführlichkeit, mit welcher dieser Annalist die Ereignisse dieser Zeit aus den Harz- und Thüringischen Gegenden erzählt, dürfen wir mit Recht schliessen, aus der Nicht-Erwähnung einer so verhängnissvollen und einflussreichen Begebenheit, wie die Ermordung des Grafen Adalbert, dass die That noch nicht geschehen

*) Villa Bathislevo in pago Suevico in comitatu Ottonis filii Adalberti comitis et in duabus villis Oskerslevo et Pisakenthorp in pago Northurungon in comitatu Sigefridi comitis. (Beckmann Histor. von Anhalt I. 42.)

**) Schlemm in v. Ledebur Allg. Arch. VI. 126.

***) v. Raumer histor. Charten und Stammtafeln Tab. XV.

war, als mit dem Jahre 1077 Lambert seine Jahrbücher schloss. So wird denn auch aus seinem Schweigen nichts gegen dasjenige gefolgert werden können, was in Beziehung auf den Mörder Adalberts aus eben diesen Annalen von mir in Anspruch genommen wird.

§. 3. Eginon, der Gegner des Baiern-Herzogs Otto von Nordheim, ist mit Eginon II. von Conradsburg Eine Person.

Wir halten nämlich den als Mörder des Grafen Adalbert von Ballenstedt bezeichneten Eginon den Jüngeren von Conradsburg für gar keinen anderen, als denjenigen Eginon, welcher im Jahre 1070 gegen den Baiern-Herzog Otto von Nordheim mit der schweren Beschuldigung auftrat, dass dieser ihn zur Ermordung des Königs Heinrich habe dingen wollen, und sich erbot, durch ritterlichen Zweikampf vor dem Könige in Goslar die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Trotz der Abmahnung vieler Fürsten, die den Zweikampf mit einem so übel berüchtigten Gegner, dem alle nur mögliche Schandthaten zur Last gelegt wurden, für unzulässig erklärten, war der Herzog dennoch bereit, dem Gottesurtheile sich zu unterziehen; zu diesem Ende begab er sich in die Nähe von Goslar und nur das von dem Könige mit harten Worten ihm verweigerte sichere Geleit hielt ihn ab, sich an Ort und Stelle einzufinden.

Zwar wird von einigen Chronisten der Standes-Unterschied beider Gegner in einer Weise hervorgehoben, von der man glauben könnte, sie gestatte es nicht, hierbei an den Edlen von Conradsburg zu denken *). Indessen Lambert von Achaffenburg nennt ausdrücklich: *Egenonen hominem ingenuum, sed omni flagitiorum genere infamatum*, missbilligt zwar des Herzogs Otto Bereitwilligkeit

*) *Quidam Eginon, mediocri loco natus* im Gegensatz zu dem Herzoge Otto, der *vir amplissimae nobilitatis* genannt wird, und weiterhin: *Otto cum Eginone, ut pote dux cum latrone, primas cum ignobili*. (Ekkehard in *chronic. universale* ap. Pertz. VIII. 200; welchem der *Annal. Saxo* ibd. VIII. 697 wörtlich nachschreibt.)

zum Zweikampf des homo nobilissimus cum homine sceleratissimo, fügt jedoch von letzterem hinzu, qui si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra jam dudum oblitterasset *). Lambert gedenkt dann seiner noch zweimal in Beziehung auf den Herzog Otto und erzählt namentlich beim Jahre 1073, dass Egeno bei einer Räuberei ergriffen, von dem Volke geblendet und in ein solches Elend gerathen sei, dass er, von Haus zu Haus gehend, sein Leben durch Betteln habe fristen müssen **).

Der Chronist, bekannt übrigens durch seine leidenschaftliche Parteinahme gegen König Heinrich, so wie gegen alle, welche diesem anhängen, verfehlt nicht, in diesem Schicksale Egeno's, so wie in dem tragischen Ende des Grafen Giso und eines gewissen Adalbert mit seinen 4 Söhnen auf der Hessischen Burg Hollenden ein die Unschuld des Herzogs Otto bezeugendes Gottes-Urtheil zu erkennen.

Wenn wir alle diese Umstände, dass Lambert's Egeno unzweifelhaft edler Geburt war, ein Anhänger König Heinrichs, mithin ein Gegner auch des Grafen Adalbert von Ballenstedt, ferner dass er ein verbrecherisches Leben führte, zusammenhalten, so kann es nicht mehr als unwahrscheinlich gelten, dass er mit dem Edlen Egeno von Conradsburg, der als der Mörder des Grafen Adalbert bekannt ist, ein und dieselbe Person war. Die ohne eine solche Annahme ganz dunkeln Worte des Sächsischen Annalisten, Egeno habe den Grafen Adalbert „campane sono proditum superveniens“

*) Ap. Pertz VII. 277. Bruno de bello Saxonico (ibid. VII. 335) sagt von ihm: Einonem praeter audaciam nichil virtutis habentem.

**) 1072. Inter quos illum nostra aetate nominatissimum Egenem, qui duci Baioariorum Ottoni calamitatis tantae causa extiterat. (ap. Pertz VII. 190.) — 1073 Hoc anno famosissimus ille Egen, qui duci Baioariae Ottoni capitale illud crimen intenderat, comprehensus in quodam latrocinio, a popularibus caecatus est, et ad tantam egestatem reductus, ut deinceps ostiatim circuendo stipem publicam peteret (ibid. VII. 206.)

getödtet, erhalten einiges Licht, wenn wir damit die Versicherung Lamberts in Verbindung bringen, dass Egino zuletzt von Thür zu Thür wandernd seinen Unterhalt sich habe erbetteln müssen.

Wohlbrücks und Schaumanns (S. 9) Annahme, dass Egino von Conradsburg nur durch diese einzige blutige That in der Geschichte bekannt geworden sei, würde hiernach eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren.

§. 4. Das Kloster Conradsburg.

Wohlbrück hält es für sehr wahrscheinlich, dass der erwähnte Mord des Grafen Adalbert von Ballenstedt die eigentliche Veranlassung gewesen, zur Stiftung der beiden Klöster Conradsburg und Ballenstedt; da das Manngeld, welches nach den weltlichen Gesetzen der Familie des Entleibten gezahlt werden musste, gewöhnlich, und vielleicht immer zu frommen Stiftungen verwandt worden sei. Der Umstand, dass beide Klöster bald nach jenem Morde von den Erben des Mörders und des Ermordeten zu einer Zeit gestiftet und einem Orden gewidmet wurden, leitet ihn auf diese Vermuthung.

Nun sollte man meinen, dass einer solchen, bloss als Vermuthung hingestellten, nichts desto weniger aber mit erheblichen Gründen unterstützten Andeutung nur durch das Gewicht urkundlichen Gegenbeweises entgegengetreten werden könnte. Was aber thut Schaumann? Er behauptet (S. 20): „dass die Vermuthung, das Kloster sei von dem Sühn- und Manngelde für den Erschlagenen gestiftet, sich gewiss als falsch darstellen möchte; denn da dieses der Familie des letzteren gebührte, so hätte diese die Stiftung vollenden müssen, während sie doch allein der Conradsburger Familie zuzuschreiben sei“. Wie ist es nun möglich, Wohlbrück so falsch zu verstehen? der ja ausdrücklich von beiden Klöstern spricht, und Conradsburg von den Erben des Mörders, Ballenstedt dagegen von den Erben des Ermordeten aus dem gezahlten Manngelde errichten lässt.

Wohlbrücks Behauptung (II. 10), dass bereits vor dem Jahre 1120, wo die Edlen von Conradsburg zum erstenmal unter dem Namen von Valkenstein erscheinen, ihr Stammhaus in ein Kloster verwandelt sein müsse, wird vollkommen bestätigt durch die nämliche Urkunde, welche uns den ersten Valkensteiner nennt, denn sie lehrt uns ja auch, was Wohlbrück bei seinem nur auf Genealogie Bedacht nehmenden Excerpte entgangen ist, unter den Zeugen in der Person des Halberstädtischen Vicedominus Rudolph einen Propst von Conradsburg kennen*), und giebt somit auch den Beweis, dass dieses Kloster, bevor es Benediktiner-Abtei wurde, eine Propstei gewesen ist. Schaumann, der nicht aus dem näheren Einblick in die Quellen, sondern nur aus Wohlbrücks Citaten die bezüglichen Urkunden kennen gelernt hat, übersieht dies und hält (S. 21) mit Wohlbrück den Abt Adalbert nach der von diesem citirten Urkunde des Jahres 1151 für den ersten Vorsteher des Klosters**), und gründet darauf seiner Seits die durch nichts weiter zu unterstützende Vermuthung, dass derselbe dem Conradsburg-Valkensteinschen Geschlechte angehört haben werde. Wir lernen übrigens den Abt Adalbert von Conradsburg bereits aus einer Urkunde vom Jahre 1133 kennen***); als seinen Nachfolger den Abt Othelricus im Jahre 1158 †). Nach ihm finden wir Gebhard zuerst 1173 ††) und ohne Zweifel auch noch 1178 †††); diesem folgte Burchard 1179 †*). Ferner können wir namhaft machen den

*) Schöttgen u. Kreysig diplomat. II. 701.

**) Schultes direct. II. 259 bezieht das Jahr 1176 mit Unrecht auf die Zeit des Abtes Adalbert.

*** v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 282

†) Beckmann Hist. v. Anhalt III. 434

††) Gercken Stiftshist. v. Brandenburg S. 365.

†††) Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass statt des Conradus Bergensis abbas Gevehardus (Leuckfeld antiq. Michaelst. p. 38), was keinen Sinn giebt, gelesen werden müsse: Conradesbergensis abbas Gevehardus.

†*) Leuckfeld antiq. Katlenb. p. 102.

Abt Heinrich, nach Urkunden von 1197, 1209, 1219, 1220 und 1221 *); den Abt Bertram von 1262 **); Heidenrich als gewesenen Abt in einer Urkunde von 1280, die den Abt Rudolf nennt ***); den Abt Albert 1305 †); den Abt Stephan von 1314 ††); den Abt Albert vor 1319 †††) und den Abt Heinrich von 1326 †*).

Es ergibt sich aus diesem Verzeichnisse, welches auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, mindestens so viel zur Genüge, dass die Zahl der durch den Druck für die Geschichte der Abtei Conradsburg zugänglich gewesenen Urkunden so unbedeutend keinesweges zu nennen ist. Es beruht überhaupt lediglich auf einem Missverstehen dessen, was Wohlbrück sagt, dass das Archiv des Klosters Conradsburg bei der Zerstörung in dem Thüringischen Bauernkriege von 1525 seinen Untergang gefunden habe, wenn Schaumann (S. 25) die Behauptung aufstellt, dass man vor nicht langer Zeit auch nicht eine einzige urkundlich über dasselbe beglaubigte Nachricht gekannt habe. Das hat Wohlbrück, der ja selbst auf die Urkunde von 1151 hinweist, und der ausdrücklich sagt, dass es keinen Zweifel leide, dass Conradsburg vor seiner Verwandlung in ein Karthäuserkloster, mit Benedictinermönchen besetzt gewesen sei, nicht behaupten wollen. Wenn Wohlbrück aber irgend etwas für unzweifelhaft ausgiebt, da kann man

*) Förstemann Neue Mittheil. 4. Bd. I. H. S. 16 und 18. — Schamelius Kloster Rossleben S. 59. Schultes II. 543. Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 138. Mosers diplom. Belust. II. 6.

**) Leuckfeld antiq. Bursfeld. p. 69.

***) Rodolfus abbas in Conradesborch et Heidenricus quondam abbas. (Erath cod. dipl. p. 270. Das Siegel des ersteren ibid. Tab. XXVII. No. 13)

†) Mosers diplom. Belustig. II. 49.

††) Kettner antiq. Quedl. p. 442. Erath p. 371. Sein Siegel ebendas. Tab. XXXIV. No. 1.

†††) In diesem Jahre heisst er als Zeuge: Albertus quondam abbas in Conradesburch. (Leuckfeld antiq. Praemonstrat. Anh. S. 83.)

†*) Leuckfeld antiq. Bursfeld. p. 71.

sicher darauf bauen, dass es ihm für eine solche Behauptung an urkundlichen Beweisen nicht gefehlt habe. Sehr ungeeignet spricht daher Schaumann (S. 26) von einer bisherigen Vermuthung, dass das Kloster Conradsburg dem Benedictiner Orden angehört habe, und er befindet sich in grossem Irrthum, wenn er meint, dass die durch ihn publicirte Urkunde von 1367 dies zum erstenmal zur Gewissheit erhebe. Ein Blick, und dieser lag für die vorliegende Frage so nahe, in Leuckfelds antiq. Bursfeld. (p. 69—71) würde demselben nicht allein gezeigt haben, dass Conradsburg im Jahre 1470 der Bursfelder Congregation der Benedictiner beigetreten, sondern auch, dass im Jahre 1326 *Heinricus abbas de Conradesburg S. Sixti Papae ordinis Benedicti* genannt wird. Ferner ist es doch sehr auffallend, dass dem Verfasser aus einer Quelle, die er freilich wohl nur nach Wohlbrückschen Citaten, wiederholt (S. 41, 68) allegirt, drei hieher gehörige Urkunden entgangen sind; nämlich das für die Valkensteinsche Geschichte nicht unwichtige Mandat des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1201 an die Aebte zu Eberggesrode (nämlich Michaelstein) *) und Conradesburch, so wie an den Propst zu Hadmersleben gegen den Grafen Otto von Valkenstein wegen vogteilicher Uebergriffe einzuschreiten; ferner vom Jahre 1314 und von 1327, worin die Edlen Werner und Otto von Hadmersleben dem St. Georgen Altar in Moncingeberg (oder Münzenberg) bei Quedlinburg 2 Hufen zu Tortun schenken, von denen es heisst: *qui quondam fuerunt conventus et monasterii in Conradesborch ord. S. Benedicti* **).

§. 5. Diplomatische Nachlese zur Geschichte der Grafen von Valkenstein.

Es drängt sich überhaupt die Frage auf: welche Quellen würde Schaumann wohl benutzt haben, hätte Wohlbrück ihm nicht durch

*) Leuckfeld antiq. Blankenburg. p. 37. Evergodesroht nunc Michelstein 1167. (Harenberg hist. Gandersh. p. 184.)

**) Kettner antiq. Quedlinburg. p. 221, 442, 452.

Nachweisung derselben so reichlich vorgearbeitet? Denn mit Ausnahme von Höfers deutschen Urkunden, ist es mir erschienen, als ob auch nicht eine einzige der gedruckten Urkunden, welche die Valkensteine betreffen, ausser denen, welche Wohlbrück nachweist, benutzt worden sei. Gleichwohl wäre hier manches nachzuholen gewesen. Wir wollen, um dies zu beweisen, uns mit folgenden Hinweisen in ihrer chronologischen Folge begnügen.

- 1145—1152. Burchard v. Valkenstein. (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 55.)
1152. 28. Juni z. Halberstadt. Burchardus de Valkensten. (Riedel diplom. Beitr. I. 17.)
- c. 1160. Burchard v. V. (Förstemann Neue Mitth. IV. Bd. 1. H. S. 12.)
1162. 12. Jun. z. Arneburg. Burchardus de Valchensten. (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 52.)
- 1162 z. Magdeburg. Burchardus comes de Falkenstein. (v. Ledebur Neues Allg. Arch. I. 164.)
1197. Burchard G. v. V. (Erath p. 107. Förstemann Neue Mitth. IV. Bd. 1. H. S. 16.)
- 1208 bone memorie O. comes de Valkenstein. (v. Ledebur Allg. Arch. VII. 359.)
1209. 16. Jun. z. Gr. Schwechten. Burchardus comes in Ualkenstein. (Riedel cod. dipl. 1 Hpth. V. 30.)
1229. Comes Hoygerus de Valckensteyn. (Mosers diplomat. Belust. II. 3.)
1230. Comes Hoygerus de Valckensteyn (ibid. II. 6.).
1242. 28. Febr. Hoyer Gr. v. V. (Förstemann Neue Mitth. IV. Bd. 1. H. S. 20.)
1288. 9. Sept. Otto comes de Valkenstein et fratres sui Henricus Halberstad. Sifridus. Hildesem. canonici et Volradus laicus. (v. Ledebur Allg. Arch. XVII. 176.)
1298. Conradus de V. Domh. zu Hildesheim. (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 130.). Derselbe auch 1299 8. Jul. und 1304

6. und 8. Aug. in dem allerdings erst jetzt erschienenen Urkundenb. d. histor. Vereins f. Nieders. I. 46. 48. 49.

1299. Otto Gr. v. V. (Förstemann N. M. IV. Bd. 1. H. S. 37.)

1305. Dns. Volradus comes de Valkenstein. (Mosers diplomat. Belustig. II. p. 52.)

1306. Volrad. v. V. Domh. z. Halberstadt. (Förstemann V. Bd. 2. H. S. 48), ein bisher unbeachtet gebliebenes Mitglied der Familie und wahrscheinlich ein Sohn des 1288 erwähnten Vollrad.

1315. Otto v. V., Domh. zu Magdeburg. (Riedel cod. dipl. II. H. I. 368.)

1317. 5. März und 10. Jul. beide Mal zu Magdeburg. Otto Gr. v. V. (Gercken cod. dipl. I. 181. Desselb. verm. Abhandl. III. 268. Riedel cod. dipl. II. Hft. I. B. S. 398. 411.)

1319. 17. Jul. im Lager vor Erxleben. Otto Gr. v. V. (Böhmer observ. feudal. p. 252. Gercken verm. Abhandl. III. 269. Riedel cod. dipl. II. Hft. I. B. S. 436.)

§. 6. Lambert v. Valkenstein gehört zum Geschlechte der Grafen v. Gleichen.

Wie die klarsten und bestimmtesten Worte Wohlbrücks nicht sicher gestellt sind, von Schaumann missverstanden zu werden; davon noch ein Beispiel. Von dem Lampert v. Valkenstein, den eine zu Jechaburg, unfern Sondershausen, ausgestellte Urkunde Erzbischof Heinrichs von Mainz am 4. Februar 1144 als Zeugen nennt, sagt derselbe (II. 12.): „Es ist sehr zweifelhaft, ob derselbe zu dieser Familie gehört habe — vielleicht hatte er seinen Namen von dem im Gothaischen gelegenen Bergschlosse Falkenstein. Jedoch kann er auch ganz füglich ein Bruder des vorhin erwähnten jüngeren Burchards gewesen sein“. Und nun Schaumann (S. 27): „Bereits Wohlbrück macht auf einen in einer Urkunde von 1144 vorkommenden Lampertus v. Valkenstein aufmerksam, aber nur um dessen Persönlichkeit anzuzweifeln. Da jedoch die Urkunde nicht

den mindesten Schein einer Unächtheit an sich trägt, so sehe ich nicht ein, was im Wege stände, jenen Lampert für einen Sohn des ältern Burchard zu halten". Wer sieht nicht klar, dass es Wohlbrück gar nicht in den Sinn kommt, die Aechtheit der Urkunde oder die Existenz der Persönlichkeit Lamperts zu bezweifeln; nur seine Zugehörigkeit zu dem hier in Rede stehenden Geschlechte erscheint ihm zweifelhaft; ja er giebt sogar die Möglichkeit des letztern in der Weise dennoch zu, wofür Schaumann mit Bestimmtheit sich entscheidet. Dies ist nun aber zuverlässig ein Irrthum, während sich gerade das, was Wohlbrück als Vermuthung ausspricht, vollkommen bestätigt. Lampert v. Valkenstein, der hier zwischen Rudolph v. Stade, dem bekannten, einen Monat später, am 13. März 1144, von den Dithmarsen erschlagenen Grafen, und dem als Grafen eben so bekannten Friedrich von Beichlingen genannt wird, mithin eben so wie diese die Grafenwürde bekleidet haben wird, begegnet uns, wenn auch nicht wieder mit dem Zusatz von Valkenstein, doch unverkennbar als ein und dieselbe Person in andern Thüringischen Urkunden; z. B. in einer andern Urkunde desselben Erzbischof Heinrich von Mainz, wonach am 12. Aug. 1146 zu Erfurt als Zeugen genannt werden: Ernestus comes Advocatus ejusdem coenobii (der Abtei St. Petri zu Erfurt), Lampertus comes, Fridericus de Bichelingen *). Dieser wiederum unmittelbar vor dem Grafen Friedrich v. Beichlingen genannte Graf Lampert war nun aber eben so gewiss ein Bruder des unmittelbar vorhergehenden Grafen Ernst **), und zwar aus demjenigen Geschlechte, welches

*) Avemann Burggr. v. Kirchberg cod. dipl. p. 3. Auch in andern Urkunden Erzbischof Heinrichs vom Jahre 1136 erscheint dieser Graf Lampert. (Wigand Archiv V. 41. 42.)

**) Comes Ernestus et frater ejus Lambertus 1125. (Falkenstein Thüring. Chronik II. 483); Ernestus et Lampertus 1134 (Leuckfeld antiq. Walkenried. p. 387); comes Ernestus et frater ejus Lambertus 1136 (Geschichte der Stadt Göttingen III. 101); comites Ernestus qui et Advocatus et frater ejus Lambertus 1143 (Gudeni cod. dipl. I.

nach seinen verschiedenen Thüringischen Burgen, sich abwechselnd Grafen von Erfurt, von Gleichen, von Gleichenstein, von Horburg, von Tonna, von Velseck *), und wie die Urkunde von 1144 beweiset, auch nach der im Gothaschen Amte Georgenthal gelegenen Burg Valkenstein nannte. Der Vorname Lambert gehört gerade zu den häufig in dieser Familie wiederkehrenden. Unser Lambert starb, nachdem er einen Kreuzzug nach Jerusalem mitgemacht, am 3. October 1149 und wurde in Volkerode begraben **).

145); Ernestus et frater ejus Lambertus comites; Urkunde ohne Jahr Kaiser Conrads. (Leuckfeld antiq. Praemonstr. Anh. von Gottesgnade S. 29. 42.)

*) Comes Ernestus de Tunna 1123 (Scheidt mant. doc. p. 306.); comes Ernestus de Horeburc 1134 (Leuckfeld antiq. Katelenb. p. 28); comes Ernestus de Thunnaha 1144 (Schrad. Dynastentämme S. 233); advocatus Erwinus comes et frater suus Ernestus 1154 (Wolf Gesch. d. Eichsfeldes I. Urk. S. 8.); comes Erwinus de Dunna et frater ejus comes Ernestus 1155 (Wigand Archiv II. 224); Erwin et frater ejus Ernest comes et advocatus ejusdem (Gerodensis) cenobii 1157 (Wolf I. Urk. S. 10.); comes Ernestus filius comitis Ernesti de Tonna frater meus Erwinus et filii sui Lambertus et Ernestus 1162 (ibid. I. Urk. S. 11.); comes Erwinus et filius ejus Ernestus 1191 (ibid. I. Urk. S. 14.); comes Lampertus de Geliche 1209 (v. Spilcker Gr. v. Everstein Urk. S. 41.); Ernestus comes de Velseke et frater meus Lambertus 1209 (Wolf I. Urk. S. 15. 16.); Lampertus comes de Gleichen 1212 (Schöttgen und Kreysig dipl. I. 725); Ernestus comes de Velseke 1215 (Leuckfeld antiq. Walkenred. I. 369); comites Lambertus de Erphurd et comes Ernestus frater 1219 (Schöttgen u. Kreysig I. 757); Ernestus comes de Velsecke et frater meus Lampertus de Erphordia 1222 (Wolf I. Urk. S. 17. 18.); Lambertus de Gleichen et frater ejus Ernestus 1223 (Leuckfeld antiq. Walkenr. I. 370.); Lampertus comes de Glichen 1227 (Würdtwein Thuringia et Eichsfeldia I. 211.) u. a. m.

**) Würdtwein nov. subs. dipl. II. 239. Mooyer Beiträge zu einem Commentar des Necrologiums des Klosters auf dem Petersberge vor Erfurt S. 26.

§. 7. Die von Lothar im Jahre 1115 zerstörte Burg
Valkenstein.

Gewöhnlich wird Erwin, der auch kurzweg als Graf von Thüringen vorkommt *), für den Vater der beiden vorerwähnten Grafen Ernst und Lambert gehalten **). Wir sind nicht der Ansicht, sondern schalten, diese vielmehr für Enkel Erwins ausgehend, einen Grafen Hermann als denjenigen Sohn ein, dessen eine Urkunde von 1104 gedenkt ***), und der gleich seinem Vater ums Jahr 1120 Hermannus comes de Thuringia genannt wird †).

Denn dass nicht etwa Graf Hermann von Winzenburg unter letzterem verstanden werden könne, geht daraus hervor, dass dieser selbst in gedachter Urkunde als Markgraf Hermann bezeichnet wird. Eben dieser Thüringische Graf Hermann ist es nun aber, dessen Burgen Valkenstein und Walehusen Herzog Lothar im Jahre 1115, wegen der von dort aus verübten Räubereien zerstörte ††). Denn dass hier wiederum der Graf Hermann von Winzenburg nicht gemeint sein könne, dies beweiset des letzteren Theilnahme an den Feldzügen Lothars in den Jahren 1116 und 1120 †††). Dass also eine dem heutigen Valkenstein an der Selke angeblich gegenüber gelegenen Veste, die noch der alte Valkenstein genannt werde, für dieses Ereigniss im Jahre 1115 so wenig in Anspruch genommen werden könne, wie jener Graf Lambert für die Conradsburg-Valkensteinsche Dynastie, das wird nach vorstehender Auseinandersetzung einem Zweifel nicht weiter unterliegen, und die zahlreichen Vielleicht, zu welchen die Person des Grafen Hermann den Verfasser

*) Erwin comes de Turingia. o. J. (Schöttgen u. Kreysig I. 50.)

**) Harenberg hist. Gandersh. I. 1419.

***) Erwinus comes et ejus filius 1104. (Guden cod. dipl. I. 36.) Auch der comes Erwinus d. d. Heiligenstadt 15. Jul. 1093. (Leuckfeld antiq. Bursfeld p. 10.)

†) Guden I. 392.

††) Annalista Saxo ap. Pertz VIII. 753.

†††) Annal. Saxo VIII. 755, 756.

veranlasst, beseitigen. „Doch bleibt es zweifelhaft, sagt Schaumann (S. 18.), wer jener Graf Herrmann war. Vielleicht Herrmann von Winzenburg, der zur Zeit in Thüringen angesehen war; vielleicht ein Sohn Milo's von Hillersleben. — Vielleicht könnte Graf Herrmann auch miles castrensis (!!) sein, vielleicht auch ein Sohn Egenos von Konradsburg und ein Bruder Burchards.“

Die Identität Burchards II. von Conradsburg und Burchards I. von Valkenstein ist übrigens bereits von Wohlbrück so vollkommen gegen alle Bedenken geschützt worden, dass wir es für eine Ueberschätzung des Neubeigebrachten erklären müssen, wenn Schaumann behauptet, die bisherige Vermuthung und Wahrscheinlichkeit desfalls werde jetzt erst durch einen auf historische That-sachen sich stützenden vollständigen Beweis erwiesen. Jedem Unbefangenen wird das, was geltend gemacht wird, nämlich in Beziehung auf die erbliche Advokatie, welche den Grafen von Valkenstein über die von ihnen gestiftete Abtei Conradsburg zugestanden hat, und dass der Grund und Boden, auf welchem das Kloster erbaut worden, einst Territorium dieser Grafen gewesen sei, nicht anders als in dem Lichte einer Bestätigung und Verstärkung des anderweitig bereits Ermittelten und ausser Zweifel Gestellten erscheinen.

§. 8. Die Abweichungen in den Stammtafeln des Valkensteinschen Geschlechtes bei Schaumann und Wohlbrück.

Vergleichen wir die Stammtafeln des Valkensteinschen Geschlechtes bei Wohlbrück und bei Schaumann, so stellen sich sehr bedeutende Abweichungen heraus. Dem letzteren ist es gelungen, durch die Mittheilung einiger für die Genealogie wichtiger bisher unbekannter Urkunden seine Stammtafel gegen die von Wohlbrück zu bereichern. Die sonstigen Abweichungen fallen dagegen bei näherer Prüfung zumeist zu Gunsten Wohlbrücks aus. Es ergiebt sich mitunter auch ein Drittes als das Richtigere.

Dass der von Schaumann als Bruder Burchards I. von Valkenstein in Anspruch genommene Lampert hier gänzlich ausgemerzt werden müsse, haben wir bereits dargethan.

Die Worte des Sächsischen Annalisten, welche der Verschwägerung des Conradsburgischen Geschlechtes mit dem Hause der Edlen von Dommensleben gedenken *), lassen es auf den ersten Blick zweifelhaft, wer die zwei Töchter, von denen Gerburg dem Edlen Volkmar von Dommensleben vermählt war, gezeugt habe: ob Burchard der ältere von Conradsburg oder sein Sohn Egeno. Schaumann nimmt mit anderen, älteren Genealogen das letztere an; mir erscheint dagegen mit Wohlbrück (II. 7) jenes aus mehreren Gründen annehmbarer. Denn es wäre doch sehr auffallend, wenn der Annalist in dieser Stelle der Töchter Egenos gedacht hätte, ohne seines Sohnes Burchard, des nachmaligen ersten Grafen von Valkenstein zu erwähnen; so aber spricht er überhaupt nur von den Kindern Burchards des älteren. Auch die Chronologie lässt kaum eine andere Annahme zu. Denn Volcmars Vater, der in der Schlacht bei Lenzen 1056 gebliebene Bernhard von Dommensleben, war der Zeitgenosse nicht Egeno's, sondern von Egeno's Vater, Volcmar selbst blieb bereits 1075 in der Schlacht an der Unstrut; und wird so viel angemessener Egeno's Schwager als Schwiegersohn gewesen sein. Volcmars Söhne aber, von denen der jüngste bereits im Jahre 1117 als Mönch verstorben war, kann wohl ein älterer Vetter, nicht füglich aber ein Neffe des im Jahre 1155 noch lebenden Grafen Burchard I. von Valkenstein gewesen sein.

Wichtig ist die von Schaumann zum erstenmal aus dem Magdeburger Provinzial-Archive mitgetheilte Urkunde von 1195, weil, daraus erhellt, dass des Grafen Otto I. von Valkenstein Bruder Dieterich, zwei Söhne, Namens Burchard und Conrad gehabt hat.

*) Burchardus gennit Egenonem, qui interfecit Adalbertum de Balenstide, habuitque duas filias, quarum una nomine Gerburch nupsit Folcmaro de Domenesleve; procreavitque ei Alvericum et Bernhardum.

Eine schöne Bestätigung von Wohlbrücks scharfsinniger Vermuthung (II. 36.), dass der 1215 noch einmal vorkommende Conrad ein Sohn Dieterichs gewesen sei; wenn gleich, weil ihm hierfür die urkundliche Gewissheit noch fehlte, er noch nicht wagen durfte, demselben in der Stammtafel eine feste Stelle anzuweisen.

Schaumann giebt dem Grafen Burchard (III.), ausser der durch Wohlbrücks Scharfsinn ihm nachgewiesenen Gemalin Cunigunde Gräfin von Ziegenhain, noch eine zweite Gemalin, die Schwester nämlich des Grafen Siegfried von Blankenburg, die er die Mutter von Burchard's Söhnen, Otto und Friedrich, nennt. Diese Annahme gründet sich auf eine von demselben zum erstenmal mitgetheilte Urkunde des Jahres 1270, die den Grafen Siegfried ausdrücklich Mutter Bruder (avunculus) eines Grafen Friedrich von Valkenstein nennt. Wir haben es hier aber offenbar mit zwei ganz verschiedenen Personen des Namens Friedrich zu thun. Jenen, durch welchen dieser Name zuerst in das Valkensteinsche Geschlecht kam, und zwar nach Wohlbrücks Nachweisung (II. 37.) nach seiner Mutter Vater, dem Grafen Friedrich von Ziegenhain, können wir nur für denjenigen Friedrich halten, der in den Jahren 1236, 1237 und 1238, allenfalls noch 1256 genannt wird. Dagegen ist der nach langem Zwischenraum bis zum Jahre 1277 in Urkunden erscheinende Friedrich, dessen Mutter eine Schwester des Grafen Siegfried von Blankenburg gewesen, nothwendig ein anderer *). Denn wie hätte des 1270 noch lebenden Siegfried Schwester eine Gemalin sein können des im Jahre 1215 nicht mehr lebenden Grafen Burchard? Diesem zweiten Friedrich kann nur eine richtige Stelle angewiesen werden, wenn wir ihn für den Sohn des 1251 vorkommenden Grafen Otto und für einen Enkel des Grafen Hoyer erklären, den Schaumann freilich kinderlos sterben lässt. Bei Erör-

*) 1273 nimmt Fridericus comes de Valckensteyn unter den Zeugen hinter andern Edlen eine so tiefe Stelle ein (Mosers dipl. Belust. II. 15.), dass dies seinen Grund nur in seiner Jugend haben kann, und er nicht mit dem 1236 genannten ein und dieselbe Person sein kann.

terung des Valkensteinschen Wappens wird dies näher begründet werden.

Abweichend von Wohlbrück macht die Schaumannsche Stammtafel die 1233 verstorbene Aebtissin von Quedlinburg Osterlind zu einer Schwester des Grafen Hoyer von Valkenstein. Es sei ihm dies das Wahrscheinlichste, sagt er (S. 122), wiewohl keineswegs urkundlich zu rechtfertigen (!). Er giebt daneben zu, dass sie eben so gut eine Schwester Otto's I. (also Vaters Schwester Hoyers) gewesen sein könne; gewiss sei sie eine nahe Verwandte gewesen. Mir scheint nur so viel gewiss, dass die einzige Urkunde, die vom 12. März 1232, worin sie den Grafen Hoyer ihren Blutsverwandten nennt *), worauf sich alle jene Vermuthungen gründen, beweiset, dass sie eine Schwester Hoyers nicht gewesen sein könne: denn sonst würde wohl statt des sehr unbestimmten *consanguineus noster*, das bestimmtere *frater noster* gewählt sein. Dagegen war Mechtildis wirklich eine Schwester des Grafen Hoyer, und dass dieselbe Aebtissin auf dem Münzenberge bei Quedlinburg gewesen, hätte Schaumann wohl anführen können **).

Helmburgis, die 1240 Gräfin von Valkenstein genannt wird, 1257 allem Anschein nach noch lebte, jedoch als Wittwe, und die 1266 nicht mehr am Leben war ***), glaubt Schaumann (S. 62) für eine Edle von Amvord halten zu müssen, weil die Aebtissin

*) Osterlindis Quedlinb. eccles. abbatissa . . . cum consanguineo nostro Hogero de Valkenstein comite. (Erath p. 155.)

**) Hojerus dilecte sorori sue Mechtildi abbatisse S. Marie in Quedlingeborch c. 1250. (Erath p. 202.) Sie wird 1261 Mechtildis de Valkenstein genannt (ibid. p. 216).

***) Gertrudis Quedlinburg. abbat . . . quod domina Helemburgis comitissa de Valkenstein familiaris nostra . . . 1240. (Erath p. 168). — unus mansus et area ad anniversarium domine Helemburgis quondam comitisse de Valkenstein pertinentes 1257 (ibid. 210). Es folgt aus dem quondam nur, dass sie einst Gräfin v. Valkenstein war, nicht, dass sie bereits verstorben. Dagegen: Gertrudis abbat . . . quod nos post decesum b. m. domine Helemburgis comitisse de Valkenstein 1266 (ibid. p. 230)

Gertrud von Quedlinburg aus diesem Geschlechte sie familiarem nostram nennt, ein Ausdruck, der ein Verwandtschaftsverhältniss gar nicht bedingt. Er macht sie in der Stammtafel zur Gemahlin Otto's II., an einer andern Stelle (S. 122) aber wieder zur Gemahlin Otto's des Jüngern, also zur Mutter des vorigen; und trotz dieses unvereinbaren Widerspruchs fügt er an letzterer Stelle hinzu: „Ich sehe überall keine Möglichkeit, eine andere Vermuthung aufzustellen.“ Das Annehmbarste bleibt immer, dass Helmburgis die Gemahlin des Grafen Hoyer war und die Mutter desjenigen Otto, den Wohlbrück als Otto III. bezeichnet.

Dass Graf Otto IV. mit Lutgard, die wiederum mit grossem Scharfsinn von Wohlbrück als Anhaltinische Prinzessin nachgewiesen worden ist, u. a. zwei Söhne, die beide den Namen Otto führten, gezeugt habe, scheint nach dem, was urkundlich vorliegt, ganz unabweislich. Denn eine Urkunde von 1305 *) unterscheidet nicht allein ausdrücklich den Domherrn von Hildesheim, Otto, als älteren Bruder von dem Domherrn zu Magdeburg Otto, als dem jüngeren; sondern auch ein dem 16ten Jahrhundert angehöriger Genealoge, der sich bei den Valkensteinen auch sonst als wohlunterrichtet erweist, nimmt 2 Ottone an **). Das was gegen diese Annahme zu streiten scheint, ist nicht sowohl die auch Wohlbrück bekannt

*) Mosers diplomat. Belustig. II. 48. Auf Schaumanns Erklärung (S. 95), dass die Verdoppelung des Namens daher komme, weil Otto wegen seiner verschiedenen Aemter als Domherr von Hildesheim und als Domherr von Magdeburg zweimal unterschrieben habe, muss entgegnet werden, dass ein Unterschreiben der Urkunden in jener Zeit überhaupt nicht Statt fand.

**) Anno 1298 et 1305 et 1322 vixit Ottho comes in Falkenstein et ejus frater Volradus et tertius frater Cunradus canonicus in Magdeburg et Volradi ac Otthonis fratrum filii fuere Otthones duo et Burchardus atque Fridericus canonicus in Magdeburg et Halberstadt, quoque fratrum duorum filii. (Hamelmann de familiis emortuis in opuscul. p. 680 sq.) Ihm war es also auch schon bekannt, dass Volrad Söhne hinterlassen, von denen Friedrich der eine war.

gewesene Urkunde von 1317, welche nur einen Otto nennt, der gleichzeitig Domherr zu Magdeburg und Hildesheim war: als vielmehr die von Schaumann jetzt zuerst publicirten Urkunden von 1287, 1299 und 1305, die bei Aufzählung der Kinder Otto's IV. mit der Lutgard nur Eines Otto's gedenken. Wenn dagegen der Verfasser (S. 95) die Annahme zweier Otto's als Brüder deshalb für unmöglich hält, weil ein Vater zwei zugleich lebende Söhne auf demselben Namen nicht werde haben taufen lassen, so verräth dies eine sehr geringe Vertrautheit mit genealogischen Studien; denn sonst würde es ihm nicht haben entgehen können, dass dieser Fall sogar ein sehr häufig sich wiederholender ist. Wir brauchen, dies zu beweisen, nicht erst an die Heinriche des Reussischen Stammes zu erinnern, sondern um hier ganz in der Nähe zu bleiben, an drei Gebrüder Walther in dem Geschlechte der Edlen von Arnstein 1229 *), an die beiden Gebrüder Bernhard, Grafen von Regenstein, 1351 **); an die Burcharde im Asseburgischen Geschlechte ***).

Graf Burchard von Mannsfeld nennt im Jahre 1320 den Grafen Otto von Valkenstein seinen Schwager; da nun die Gemahlin des letztern aus Anhaltischem Geschlechte war, so vermuthet schon Wohlbrück (II. 56), dass des Grafen Burchard Gemahlin die Schwester Otto's gewesen sei. Durch eine Memorienstiftung aus dem Jahre 1353 lernen wir ihren Taufnamen Sophie kennen †). Wenn nun auch Erzbischof Burchard von Magdeburg, ein geborener Edler von Schraplau 1321 den Grafen Otto seinen sororius nennt ††), so erklärt sich dies gleichfalls genug durch die eben angedeutete Verschwägerung, indem Erzbischof Burchard und Graf Burchard leiblich

*) Lentz Stifftshist. von Halberstadt p. 141.

**) v. Ledebur Allgem. Archiv VI. 156.

***)) Niemeyers Stammtafel in Förstemanns Neue Mittheilung, III. Bd. 4. H. S. 31.

†) Förstemann Neue Mittheil. IV. Bd. 1. H. S. 151.

††) Schaumann S. 74 u. 166, wo jedoch aus Versehen die Jahreszahl 1331 gesetzt ist.

Geschwister Kinder waren *); so dass wir also nicht genöthigt sind, mit Schaumann anzunehmen, dass des Grafen Otto Bruder Volrad eine Schwester des Erzbischofs Burchard zur Gemahlin gehabt habe. Vielmehr erscheint es uns sehr wahrscheinlich, dass die von Hamelmann **) beim Jahre 1289 erwähnte Lutgarda de Arnstein comitissa de Falkenstein Volrads Gemahlin gewesen, um so mehr, als erwiesen ist, dass dieser wieder eine Tochter hatte, die ebenfalls Lutterade oder Lutgard hiess. Diese Lutgard betrachten wir zugleich als die Ursache, wodurch die Arnsteinschen Güter, zu denen wir aber Hettstedt nicht rechnen können, an das Valkensteinsche Geschlecht gekommen sind ***).

Dass übrigens dieser jüngere Mansfeldische Stamm aus gleicher Wurzel hervorgegangen ist mit den Grafen von Valkenstein selbst, dies behalten wir uns vor, in dem zweiten Abschnitte zu beweisen.

§. 9. Die Vögte von Quedlinburg und Graf Hoyer von Lauenburg.

Graf Hoyer von Valkenstein gedenkt ums Jahr 1250 der von ihm verwalteten Schirmgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg als eines früheren Besitzthums seines Vaters und seines Bruders †). In der That wird auch sein Vater Otto 1201 ausdrücklich als Advocatus des gedachten Stiftes bezeichnet ††). Wann und wie das Valkensteinsche Geschlecht zu dieser Obervogtei gelangt sei, war bisher nicht bekannt †††). Vielleicht gelingt es, diesen für die Ge-

*) Beider Väter waren Burchard, Graf v. Mansfeld, und Burchard, Edler v. Schraplau, deren eine Urkunde von 1273 (v. Moser diplom. Belust. II. 15.) als Brüder gedenkt; wieder ein Beispiel von der Gleichnamigkeit zweier Brüder.

**) Opera genealog. p. 680.

***) Wohlbrück im Allg. Arch. II. 50, 54 etc.

†) Erath p. 202.

††) Ibid. p. 122.

†††) Wohlbrück im Allg. Arch. II. 33.

schichte des Geschlechtes nicht unerheblichen Punkt zur Entscheidung zu bringen.

Dass Quedlinburg bei seinem ausgedehnten Güterbesitze ursprünglich, wie auch im Laufe der Zeit, gleichzeitig mehr wie einen Kirchenvogt gehabt haben werde, der, was des Advocati Bestimmung war, Richter sein konnte über die von der Gerichtsbarkeit des Grafen ausgeschlossenen Hofgesessenen, Verwalter ferner, unter dessen Aufsicht alle Abgaben und Dienstleistungen standen, der weltliche Schirmherr endlich, der die Stiftung gegen alle äussere Gewalt zu schützen und in Zeiten des Krieges die vom Grafenbanne ausgeschlossenen Mannschaften anzuführen hatte — dies folgt schon aus dem Umfange und aus der zerstreuten Lage der Güter, die in der Mark Brandenburg, in Thüringen, im Lüneburgischen u. s. w. lagen. Ein Gleiches fand auch bei andern Reichsstiftern derselben Bedeutung statt; z. B. bei Essen, das seine besonderen Vögte hatte über die Güter im alten Sachsenlande, über die, welche im Rheinischen Franken, über die, welche in Hessen und in den Niederlanden lagen*). Dass ein ähnliches Verhältniss auch bei Quedlinburg statt gehabt habe, dies erhellt u. a. daraus, dass im Jahre 1069 die Aebtissin Adelheid speciell für die Stiftsgüter um Soltau im Lüneburgischen den Herzog Magnus zu ihrem Schirmherrn bestellte **).

Für die näher um Quedlinburg selbst gelegenen Stiftsgüter und die Stadt sehen wir die Pfalzgrafen von Sommerschenburg zuerst die obervogteilichen Functionen ausüben, wozu ihnen der Besitz des in der Nähe von Quedlinburg gelegenen Schlosses Lauenburg, welches überhaupt mit dem vogteilichen Amte in genauester Beziehung gestanden zu haben scheint, günstige Gelegenheit bot.

*) v. Ledebur histor. u. geograph. Bemerkungen in Bezug auf Stiftung, Vogteigerechtigkeit und das Heberegister von Freckenhorst in Dorows Denkm. alt. Sprache u. Kunst. 1824. S. 206 etc.

**) Erath p. 64.

Zwischen den Jahren 1133 und 1137 wird Pfalzgraf Friedrich ausdrücklich Vogt der Quedlinburgischen Kirche genannt*). Ein zweites Zeugniß giebt uns eine Urkunde von 1167, worin die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg und Gandersheim sich eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich, und ihren Bruder Albert Vogt beider Kirchen nennt**). Ihm gehörte das Schloss Lauenburg***).

Mit dem bald darauf erfolgten Erlöschen des Pfalzgräflichen Stammes musste die Vogtei anderen weltlichen Händen anvertraut werden. Wir dürfen hier wohl zunächst an Heinrich den Löwen denken, der wegen der Sommerschenburgschen Erbschaft mit Magdeburg in Streit gerieth †), und der sich der Lauenburg bereits früher bemächtigt hatte ††). Derselbe büßte aber letztere nach seiner Aechtung 1180 durch Verrath seiner Vasallen ein †††). Mit dieser Einnahme der Lauenburg durch den Kaiser

*) *Presentes erant Palatinus comes Frithericus advocatus ecclesie tunc temporis, Burchardus, Gevehardus avunculus ejus; in einer Urkunde ohne Jahr der Aebtissin Gerberg († 1137). in welcher Lothar bereits Kaiser (1133) war. (Ludwig reliq. mspt. II. 344. Erath p. 82.)*

**) *Athelheidis abbatisa Quedlinburgensis et Gandersheimensis . . . filia Palatini comitis Friderici . . . annuente fratre nostro Alberto Palatino comite utriusque ecclesie advocato 1167. (Erath p. 93.)*

***) *Albertus comes Palatinus . . . in castro meo Lewenberch 1164. (Erath p. 92.)*

†) *Do Paltzgreve Albrecht to der Somerscheborch starf, do vel de Greveschop an syne Suster Alheyden. De was eyn Ebbetyne to Quelinborch, darvan koffte Bischopp Wichmann de Greveschopp to dem Stichte te Meydeboroh. Darumme krigede Herthoge Hinrick de Lauwe lange mit öme darumme. 1178. (Botho chron. Pictur. ap. Leibnitz III. 345)*

††) *Do ward Twedracht twischen Hertogen Heinrike unde Marcgreven Albrechte unde dem jungen Palenzgreven Albrechte, dat viel alle uppen Palenzgreven wante de Marcgreve siner vertiech. Des let he Lewenberch und dat Len, dat he hadde van Halberstadt, deme Hertogen, unde quam to sinen Gnaden darmide. (Chron. Luneburg. ap. Eccard I. 1392.)*

†††) *1180 tradiderunt ei (imperator) ministeriales has urbes Hennenberg (entweder Heimbürg oder Herzberg) Lewenberg, Reginstein et*

und mit der Erledigung der Vogtei über Quedlinburg dürfen wir es in Verbindung bringen, dass wir im Jahre 1183 einen sonst nicht weiter uns begegnenden Grafen Hoyer, der sich nach jener Burg nannte, an der Spitze der Zeugen zu Quedlinburg erblicken *). Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in ihm, in Rücksicht auf den obersten Platz, den er bei dieser Verhandlung einnimmt, so wie in Betracht der Burg, nach welcher er sich nennt, den neuen durch den Kaiser als obersten Schirmherrn des Reichsstiftes eingesetzten Vogt erkennen; zugleich aber auch ein bisher unentdeckt gebliebenes Mitglied des Valkensteinschen Geschlechtes, und zwar einen kinderlos verstorbenen Bruder desselben Grafen Otto v. Valkenstein, den die nämliche Urkunde nennt, und den wir als seinen Nachfolger im vogteilichen Amte kennen gelernt haben. Ohne Zweifel deutet eine in das letzte Jahrzehent des 12ten Jahrhunderts fallende Urkunde, die den Grafen Otto unter Königsbann zu Quedlinburg richten lässt, auf ein solches im Namen des Kaisers ausgeübtes vogteiliches Amt hin **).

Ganz anders mussten sich die Verhältnisse gestalten, als Heinrich der Löwe wieder versöhnt mit dem Kaiser in seine Erblande zurückkehrte, als sein Sohn Otto zum Gegenkönige des Hohenstauffen Philipp und späterhin zum Kaiser ernannt wurde. Nicht allein wird das mit dem vogteilichen Amte über Quedlinburg eng zusammen-

alias plures (chron. montis sereni ap. Mencken II. 198.) 1181 werden die von Heinrich dem Löwen abgefallenen Ministerialen Henricus de Witha, Lupoldus de Hertesberg, Ludolfus de Peina ausdrücklich genannt, und dann heisst es: *imperator cum obtinisset castra firmissima Hertesburg, Lawenburg, Blankenburg, Regenstein.* (Arnold Lubecens chron. Slavor. ap. Leibnitz II. 848)

*) 1183. 2. Jul. v. Quedlinburg: *testibus Hoyero comite de Liewenberh, comite Hogero de Mannesvelt, comite Ottone de Valkenstein.* (Erath p. 103.)

**) Comes Otto, quo presente et burgensibus presentibus actum et banno regio de more stabilitum est; comes Burchardus . . . domina Agnete existente majore abbatissa. o. J. (Erath p. 111.)

hängende Schloß Lauenburg denjenigen beigezählt, welche bei der Ländertheilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen 1203 dem Herzog Wilhelm zu Theil wurde *); sondern wir erblicken auch in der Person eines gewissen Cesarius, der jener hohen Beamtenfamilie angehört, in deren Besitz sich sämtliche Braunschweigische Erbämter befunden haben **), einen praefectus oder Stadtrichter und Advocatus von Quedlinburg ***); der jedoch, weil er nur Ministerial war, nicht als Obervoigt, der im Namen des Kaisers sein Amt verwaltete, sondern nur als ein im Namen der Herzöge von Braunschweig die vogteilichen Functionen verwaltender Unterbeamter anzusehen ist. Auch er muß seinen Wohnsitz auf der Lauenburg gehabt haben, weil nach derselben Personen sich nennen, die wir als seine Nachkommen bezeichnen müssen †). Die vogteilichen Streitigkeiten zwischen den Grafen von Valkenstein und dem Cesarius, welcher nebst Burchard von Wolfenbüttel im Jahre 1214 den Angriff König Friedrichs auf Quedlinburg zurückschlug, stehen im unmittelbarsten Zusammenhange mit dem großen Kampfe der Hohenstauffen und Welfen. So steht das oben erwähnte Mandat von 1201 des Papstes Innocenz III. an mehrere Prälaten, unter denen der Abt von Conradsburg, wider den Grafen Otto von Valkenstein einzuschreiten, in Verbindung mit dem Kirchenbanne, mit welchem derselbe in eben jenem Jahre alle Sachsen, die es mit dem Kaiser

*) Urbes Leuwenberch, Blankenburg, Reghenstein, Heymenburch. (Orig. Guelph. III. 852) In dem Testamente Kaiser Otto's IV. von 1218 heisst es: *castrum Lewenburg reddatur Ottoni de Luneburg nepoti nostro, quia patrimonium suum est* (Meibom s. rer. Germ. III. 148.)

**) Zu dieser Familie gehören die v. Blankenburg, v. Campe, v. Boddendick, v. Neindorf, v. Gersdorf, v. Berge, v. Meding u. a. m. (Märkische Forschungen III. B. S. 304 etc.)

***) Ministerialis Cesarius prefectus 1195 (Schaumann p. 156); Cesarius advocatus de Quidlingeborg 1215 in einer Urkunde Kaiser Otto's IV. (Meibom III. 162.)

†) Jordanus de Lewenberge miles et frater suus Jusarius 1248 (Erath p. 180.); Heithenricus de Lewenberge 1276 (ibid. p. 258).

Philipp halten, bedroht. Völlig aus der Luft gegriffen ist es dagegen, wenn Schaumann, um die amtliche Stellung des Cesarius zu erklären, zu einer Verdächtigung der auf Welfischer Seite stehenden Aebtissin Sophia seine Zuflucht nimmt, und in folgender Weise von Vermuthung zu Gewissheit sich steigernd, das Verhältniss andeutet: „Caesarius masste sich die Rechte eines Advocatus ecclesiae an. — Dazu scheint die Aebtissin Caesarius persönlich gern gesehen zu haben — Die Stellung des Günstlings Caesarius. — Von Neuem ward das Leben mit Caesarius fortgesetzt u. s. w.“

Solche Darstellungen sollen nun Ersatz geben für das, was Schaumann an Wohlbrücks trefflicher Arbeit vermisst, von der er (Vorrede p. X.) behauptet: „dass sie durchgängig an einer entsetzlichen Magerkeit leide, insoweit er sich meistens auf ein monotones Aufzählen der Personen und Urkunden beschränke, in welchen die Namen der ersteren vorkommen, und indem er historische Aussichten auf allgemeine Verhältnisse und auf die politische Stellung des Geschlechtes fast nie gebe“. Man vergleiche beide Arbeiten!

Wenn wir späterhin den Grafen Hoyer von Valkenstein die Quedlinburgische Vogtei, über welche er sich bereits 1221 *) und 1225 **) mit der Aebtissin verglich, in die Hand der Aebtissin Gertrud zurückgeben sehen, die solche wiederum 1237 dem Grafen Siegfried von Blankenburg übertrug ***); wenn wir ferner den Grafen Siegfried eben diese Vogtei an den Markgrafen Otto von Brandenburg veräussern, durch dessen Söhne die Markgrafen Otto und Albert im Jahre 1273 aber wieder an die Grafen Olrich und Albert von Regenstein käuflich überlassen sehen, so wird auch hier wieder des Schlosses Lauenburg als eines solchen gedacht, welches Markgraf Otto von Jordan von Gerstorp, der zur Descendenz des

*) Schaumann S. 158.

**) Erath p. 144.

***) Ibid. p. 164.

Cesarius gehörte und ein und derselbe ist mit dem oben erwähnten Jordan von Lewenberg, nebst jener Vogtei erworben hatte *).

§. 10. Die Beziehungen der Grafen von Valkenstein zu dem älteren Mansfeldschen Stamme.

In dem vorerwähnten Grafen Hoyer von Lauenburg erkennen wir übrigens nicht bloss denjenigen an, durch welchen zuerst die Quedlinburgische Vogtei an das Valkensteinsche Geschlecht gelangte, sondern auch denjenigen, auf welchen ausser dem Mansfeldschen Familiennamen, auch noch die Mansfeldschen Güter Hettstedt, Gerbstedt, Polleben u. a. m. übergingen **).

Sitte war es bekanntlich um diese Zeit, dem zweiten Sohne den Namen des Grossvaters mütterlicher Seits zu geben. Da der Name Hoyer in keinem Geschlechte so vorherrschend ist, wie in dem älteren Stamme der Grafen von Mansfeld, so liegt es sehr nahe, in diesem die Ursache zum Herüberziehen des Namens Hoyer in die Valkensteinsche Dynastie zu suchen. Es würde demnach der Grafen Otto von Valkenstein und Hoyer von Lauenburg Vater Burchard, mit einer Tochter desjenigen Grafen Hoyer v. Mansfeld vermählt gewesen sein, den wir nicht selten neben dem Grafen Burchard in Urkunden des 12ten Jahrhunderts genannt finden ***), und

*) Otto et Albertus marchiones Brandenburg comitibus de Regensten dominis Olrico et Alberto, advocatiam in Quedelingebruch vacantem et infeodam, cum omni jure et vtilitate secundum quod eandem pater noster felici memorie dominus Otto quondam Marchio Brandenburgensis a nobili viro comite Sifrido de Blankenburch emerat, pro quatuor milibus marcarum puri argenti vendidimus, cum parvo castro Lewenberch et ipsius omnibus attinentiis, secundum quod a Domino Jordano de Gerstorp idem castrum pater noster emerat antedictus et ipsis eandem advocatiam cum castro jam dicto in justum feodum concessimus, perpetuo possidendum. (Erath p. 251.)

**) v. Ledebur Allg. Archiv II. 50 etc.

***) Zum erstenmal allein 1133: Hoygerus de Mandesvelde (v. Ledebur Allg. Arch. VIII. 282.); dann in Gemeinschaft: 1142 Burchard

der ein Sohn des in der Schlacht am Welfesholte 1115 gebliebenen Grafen Hoyer war. Es wäre demnach der Graf Hoyer von Mansfeld, der in der oben citirten Urkunde von 1183 die beiden als Brüder angesprochenen Grafen Hoyer und Otto trennt, deren Oheim; und eben durch dieses Verhältniss würde sich die Reihenfolge erklären, in welcher sie als Zeugen neben einander genannt werden. Als jüngerem Bruder würde dem Grafen Hoyer von Lauenburg der Platz hinter dem Grafen Otto zugekommen sein, als Advocatus aber in einer zu Quedlinburg gepflogenen Verhandlung gebührte ihm die oberste Stelle, und sein älterer Bruder Otto folgt ihm deshalb nicht unmittelbar, weil dem Grafen Hoyer v. Mansfeld, als Oheim der beiden Brüder, der Vorrang zustand. In dem durch seinen Antheil an dem Sachsenspiegel*) zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Grafen Hoyer von Valkenstein hätten wir hiernach das zweite Mitglied der Valkensteinschen Familie zu betrachten, auf welchen unmittelbar durch seinen ohne Leibeserben verstorbenen Oheim der alte Mansfeldsche Name und die Mansfeldschen Güter übergegangen sind.

aus de Valkenstein, Hoyerus de Mannesvelt (ibid. XII. 281); 1153 Hoyerus de Mansfeld, Burchardus de Valkenstein (Schöttgen u. Kreysig Nachlese VII. 433. Kreysig Beitr. z. Historie d. Sachs. Lande V. 411); 1156 Hoyerus de Mannesfeld, Burchardus de Valkenstein (v. Dreyhaupt Saalkreis II. 871.). Es ist wohl zu beachten, dass die Urkunde von 1142 den Grafen Burchard vor Hoyer nennt, dass die beiden späteren von 1153 und 1156 die Folge umkehren; es möchte hieraus zu erkennen sein, dass erst in den zuletzt gedachten Jahren Burchard der Schwiegersohn Hoyers geworden sei, wodurch sich die Rangordnung änderte.

*) Herrn Schaumann, der auch anderwärts über den Sachsenspiegel und über das Verhältniss des Eike von Repchow und des Grafen Hoyer zu demselben, Untersuchungen angestellt hat, machen wir an dieser Stelle aufmerksam auf einen Excurs, welchen Klöden (Ueber die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels und seinen Verfasser in s. diplomat. Gesch. des Markgr. Waldemar I. 383—394) diesem interessanten Gegenstande gewidmet hat.

§. 11. Die Vicegrafschaft an der Ohre und die Präfectur über Quedlinburg.

Es liegt Schaumann, wie er (S. 55) sagt, daran, nicht bloss eine Genealogie, sondern vielmehr eine Darstellung des Rechts- und Verfassungszustandes jener Gegenden zu geben. Es ist billig, ihn auch auf dieses Gebiet zu begleiten. Die staatsrechtlich so wichtige, und gleichwohl nur selten gelösete, zumeist auch sehr schwierig zu lösende Frage: Wo hat das Comitatus gelegen, dessen Verwaltung den Grafentitel veranlasste? hat Wohlbrück für die Edlen Herren von Conradsburg, die sich demnächst nach dem Wechsel ihres Wohnsitzes Edle Herren und später, als sie das Grafenamt verwalteten, Grafen von Valkenstein nannten, auf eine Weise gelöset, der man entweder beizupflichten oder die man zu widerlegen hat. Schaumann begnügt sich damit, der Wohlbrückschen Darlegung zu widersprechen, und die ganze höchst wichtige und scharfsinnige Forschung über das Wesen der Vicegrafschaften auf eine ganz unrichtige Weise „als so eine von den Lieblingsideen, die Wohlbrück dem Leser als wahrscheinlich darzustellen suche“, zu beseitigen, indem er den ganzen Gegenstand mit der Bemerkung fallen lässt: „dass er eben nicht der historisch wichtigste sei“. Allerdings haben wir als etwas sehr Wichtiges für die Geschichte jedes gräflichen Geschlechtes die Ermittlung des Verwaltungsbezirkes, welcher die Veranlassung zur Führung des Grafentitels wurde, anzusehen. Ja, wenn wir Schaumann von so einem „kleinen Vicegrafenamte“ (S. 40) reden hören, welches ihm für die Grafen von Valkenstein nicht genügt; wenn er das im Namen der Grafen von Woldenberg durch den Knappen Arnold von Levenstede verwaltete „Grevendingh“ (S. 29, 146) für eine dergleichen Vicegrafschaft hält, wie Wohlbrück bei seiner Auseinandersetzung sie im Sinne hat; dann ist freilich dieser auf kolossale Weise missverstanden worden.

Wohlbrück spricht von Grafschaften, welche die damit unmittelbar vom Reiche Belehnten, wiederum anderen Personen des Dy-

nastenstandes zur Verwaltung übertrugen. Diese sowohl, wie jene hießen Grafen; aber nur jene reichsunmittelbaren Grafen waren es, die als die *principes terrae* in Urkunden bezeichnet wurden. Die andern, rücksichtlich ihres Amtes nur mittelbare Grafen waren es, die Wohlbrück Vicegrafen nennt; aber sowohl durch die erbliche Natur dieser Amtswürde, wie durch ihr angebornes Standesverhältniss ganz verschieden von jenen Unterbeamten, die Gogrefen genannt werden, auf welche Schaumann (S. 29) hinweist.

Der Fürstenrang und das fürstliche Prädikat der zu Anhalt residirenden Grafen von Ascharien beruhte auf der Reichsunmittelbarkeit ihres Comitats. Es giebt, wie gesagt, Urkunden genug, welche den Unterschied solcher, dem Fürstenstande angehörigen, von denjenigen Grafen hervorheben, die nur einer Vicegrafschaft den Grafentitel zu verdanken haben. Wenn z. B. in einer Urkunde der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg und Gandersheim vom 3. März 1174 unter den Zeugen folgende drei Stände unterschieden werden: die *principes regni* und dazu gerechnet: der Erzbischof von Magdeburg, der Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen und der Graf Dedo (von Wettin); dann die *magnates terrae* und zwar der Burggraf Burchard (von Magdeburg), Burchard von Valkenstein, Günzel von Schwerin und Odalrich von Amersleve; endlich die *Ministerialen* *); so sehen wir ganz deutlich, dass Dedo trotz seines Grafentitels den Fürsten beigezählt wurde; die Grafen Burchard von Valkenstein und Günzel von Schwerin jedoch ohnerachtet ihres Grafenamtes in ein und dieselbe Rangklasse gesetzt wurden mit dem Edlen Odalrich v. Amersleben.

Wohlbrück nun ist es, dem wir die ungemein wichtige Ermittlung verdanken, dass unmittelbarer Reichslehnbesitz einer wirklichen Grafschaft den Fürstenrang gab, dass aber die gewöhnlich sogenannten Grafen meistentheils nur Vicegrafen waren. Wie die deutschen Könige ihre Erbgüter und königlichen Rechte theils reichen

*) Erath p. 97.

geistlichen Stiftungen, theils reichen weltlichen Personen früher erst verpfändet und endlich in erblichen Besitz gegeben hatten, so machten es die durch solche Verleihungen königlicher Gerechtsame zu Fürsten gewordenen Grafen, Markgrafen und Herzoge späterhin ihrerseits wieder. Die gedachten Veräusserungen geschahen aber nicht so, wie eine Privatperson der andern ihr volles oder beschränktes Eigenthum überlässt, mit dem Erfolge, dass der Erwerber ganz in die Rechte des Veräusserers trat, vielmehr behielten sich die veräussernden Könige oder Fürsten ein höheres Eigenthum an den veräusserten Landstrichen, Grundstücken und Gerechtsamen vor und den weltlichen Erwerbern wurde das Erworbene nun zu Lehn gegeben.

Dass die Grafen nicht nach den Grafschaften, die bekanntlich im 10ten und 11ten Jahrhundert noch keine eigene Namen hatten, sondern nach ihren Wohnsitzen sich nannten, so dass wir also sehr irren würden, wenn wir die Grafschaft allemal da suchen wollten, wo der oft wechselnde Wohnsitz der Grafen lag; dies ist eine Thatsache, an die zu erinnern Wohlbrück kaum nöthig zu haben glaubte; dennoch muss dies von Neuem in Erinnerung gebracht werden, da Schaumann von einer Stammgrafschaft Ballenstedt und deren Grenzen (S. 13), von einer allodialen Stammgrafschaft Valkenstein (S. 101) redet. Denn es gab nicht eine besondere Grafschaft Ballenstedt, eine besondere Grafschaft oder ein Fürstenthum Anhalt, eine besondere Grafschaft Aschersleben, wohl aber ein Comitatus im Schwabengau, welches die Grafen v. Ballenstedt verwalteten, die nicht ausgestorben, wie Schaumann meint, nach ihrem veränderten Wohnsitze, sich Grafen, auch Fürsten von Anhalt, oder nach der Hauptmalstätte ihres Comitatus, Grafen von Ascharien nannten. Innerhalb dieses Comitatus des Schwabengaus gab es der höheren Adelsgeschlechter mehrere, z. B. die Edlen von Arnstedt oder Arnstein, die Edlen von Ermsleben, die Edlen von Conradsburg oder Valkenstein; aber eine Grafschaft Valkenstein gab es nicht. Denn die Grafschaft, welche die Edlen Herren von Valken-

stein verwalteten, und der sie den Grafentitel verdanken, lag ganz wo anders.

Nach Wohlbrücks gründlicher Nachweisung steht urkundlich fest, dass die Edlen von Valkenstein das südlich der Ohre gelegene Comitatus des Nordthüringau's, welches die Grafschaft Billingshoge, auch die Grafschaft Wolmirstedt genannt worden ist, und welches die Markgrafen von Brandenburg als Reichslehen besaßen, nach den Grafen von Hillersleben, darum auch wohl Grafschaft Hillersleben genannt, verwaltet haben, mithin nicht als unmittelbare Reichsbeamte, sondern als Vicegrafen. Ferner steht urkundlich fest, dass erst mit dem Eintritt dieser Beamtung die bisherigen Edlen von Valkenstein als Grafen bezeichnet werden; und zwar höchst bedeutsam wird durch eine ansehnliche Zahl von Urkunden nachgewiesen, dass in den ersten Jahrzehnten dieses Verhältnisses der Titel Graf ihnen nur gegeben wird: von den Markgrafen von Brandenburg, von den Erzbischöfen von Magdeburg und den Bischöfen von Brandenburg; also von denjenigen Personen, die Lehns- und Diöcesanherren gedachter Grafschaft oder Vasallen und Suffragane derselben waren; nicht aber in Urkunden, die in näherer Beziehung zu ihrer Stammherrschaft stehen: der Bischöfe von Halberstadt, der Aebtissinnen von Quedlinburg, der Aebte zu Ballenstedt, so wie der in entfernterer Beziehung stehenden Markgrafen von Meissen, und Erzbischöfe von Mainz. Endlich wird von Wohlbrück gezeigt, wie die Viceverwaltung der Grafschaft an der Ohre durch Bia, die Schwester und Miterbin des Grafen Otto von Hillersleben an ihren Gemahl, den Edlen Burchard von Conradsburg als Allodialstück füglich habe übergehen können, wenn diese, wie die Vicegrafschaften zumeist, auf Pfandschaft beruhte.

Eine gleiche Bewandniss, wie es mit dem Vicegrafen-Verhältnisse der Grafen von Valkenstein im nördlichen Comitatus des Magdeburgischen Nordthüringau's oder der Grafschaft Billingshoge hatte, erblicken wir mit dem südlichen an der Bode gelegenen Theil dieser Grafschaft. Auch sie war als Reichslehen in den Händen der Mark-

grafen von Brandenburg, aber der Viceverwaltung eines anderen derselben Sippe angehörigen Edlen Geschlechtes anvertraut, welches eben dieser Vicegrafschaft wegen gleichfalls den Grafentitel führte, und dessen Mitglieder nach ihren verschiedenen Wohnsitzen sich bald Grafen von Dornburg, bald Grafen von Mühlingen, oder Grafen von Barby nannten, ohne dass es deshalb eine besondere Grafschaft Dornburg, oder Mühlingen oder Barby gegeben hätte.

Schaumann bezweifelt, allen Urkunden zum Trotz, die ganze Existenz jener Grafschaft an der Ohre und zieht es vor, auf andere Weise es zu erklären, wie die Valkensteine zum Grafentitel gekommen seien. „Wir haben gesehen“, sagt derselbe (S. 30), „wie ein Konradsbürger den Grafen von Ballenstedt erschlug, um sich von seiner Erbschaft zu bereichern(!), wozu auch Grafenämter im Gau Suevon und Nordthüringen gehörten. Es kann sein, dass dies gelang, und ein solches auch den Valkensteinern verblieb.“ Eine solche durch Raubmord geschehene Erwerbung einer Grafschaft hält der Verfasser für das Wahrscheinlichste! Aber noch eine andere Möglichkeit hat derselbe in Bereitschaft. „Oder“, fährt er fort, „die Stiftung des Klosters Konradsburg und das den Stiftern zustehende Amt der Advokatie konnte die Veranlassung zum Grafentitel geboten haben, weil dieses Verhältniss dem Vogt im Sprengel (?) des Klosters ganz dieselbe Stellung gewährte, welche der Graf in seinem Gau hatte. — In dieser Stellung möchte wohl Mancher sich mit Recht Graf nennen“. Wir bezweifeln, dass irgend wo im heiligen Römischen Reiche ein Fall der erwähnten Art, dass die Advokatie über eine geistliche Stiftung, die Veranlassung zur Annahme des Grafentitels abgegeben habe, nachgewiesen werden könne; am allerwenigsten aber können wir dies bei einer von der eigenen Familie ausgegangenen, so unbedeutenden Stiftung, wie die des Klosters Conradsburg, auch nur entfernt wahrscheinlich finden. Wozu nun aber all dies Sträuben gegen den Wohlbrückschen Nachweis von der Entstehung des Grafentitels der Valkensteine und das Hinweisen auf zwei andere sehr entfernte Möglichkeiten? Offenbar

um der durch Analogie mit anderen derartigen Territorien zwar sehr begründeten aber dennoch neueren Schöpfung einer Grafschaft Valkenstein einen älteren historischen Hintergrund zu geben. Nicht billigen kann es der Historiker, dass überall, trotz dem, dass keine einzige Urkunde, keine ältere Quelle einer Grafschaft Valkenstein gedenkt, hier stets, als sei es der urkundliche Ausdruck, die Rede davon ist. So heisst es z. B. S. 26: „Bekanntlich wurden die Herren von der Asseburg im 15ten Jahrhundert Besitzer der Grafschaft Valkenstein“. S. 31: „Ein freies, in jeder Hinsicht unabhängiges Besitzthum bildete die Grafschaft Valkenstein“. S. 32: „Als der Letzte des erlauchten Hauses der Valkensteine Burchard bei seinem Ableben seine Grafschaft an das Stift Halberstadt schenkte“. Die Urkunden reden überall nur von einem Schlosse Valkenstein, mit den dazu gehörigen Dörfern, Wäldern etc. in derselben Weise, wie auch des Schlosses und der Stadt Ermsleben gedacht wird *); von einer Grafschaft wissen sie nichts.

Noch ein anderes Zeugniß von der Art und Weise, wie Schumann die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafen von Valkenstein erläutert. Die Grafen übten als Stiftsvögte von Quedlinburg in ähnlicher Weise, wie dies bei den Obervögten des Stiftes Halberstadt auch in Rücksicht auf die eben genannte Stadt der Fall war, über die Stadt Quedlinburg die Gerichtsbarkeit aus. In dieser Stellung waren sie praefecti urbis, wie man in anderen Städten auch wohl den Burggrafen, den Stadtschultheissen praefectus nannte. Schumann wendet sich, um dies Verhältniss klar zu machen, an die alten Statutarrechte von Soest, und findet, nicht etwa in dem dortigen

*) Burchardus Dei gratia comes in Valkenstein . . . donamus castrum in Valkenstein et castrum in Eneghemersleve cum opido et omnibus proprietatibus eisdem castris adjacentibus tam in villis quam nemoribus . . . ad proprietatem dictam spectantibus cum omni jure et proprietate sicut nos et progenitores nostri tenuimus et possedimus ecclesie Halberstadensi jure proprietatis in perpetuum possidenda. 1332. 18 Jan. (Erath p. 423.)

Schultheissen, was das Richtige gewesen wäre, ein analoges Verhältniss, nein, er sagt (S. 43): „in Soest habe dieser oberste Richter Praepositus geheissen“. Die stets geistliche Würde eines praepositi, des Propstes zu Soest und die letzterem nach den Statuten von 1120 angewiesene Gerichtsbarkeit verwechselt er mit der eines praefecti urbis! Ja noch einmal (S. 159), wo von des Grafen Hoyer officio prefecture die Rede ist, kommt er darauf zurück, indem er die Frage aufwirft, ob diese prefectura das bedeute, was anderwärts, z. B. in Soest, als praepositura vorkomme?

§. 12. Die Siegel der Grafen von Valkenstein.

Von grosser, bisher wenig beachteter Wichtigkeit für die Geschichte eines Geschlechtes sind die Siegel. Identität der Personen, Stammes-Gemeinschaft verschiedennamiger Geschlechter, Linien-Abzweigungen, jüngere oder ältere Geburt, Verwandtschafts-Verhältnisse und mancherlei staatsrechtliche und amtliche Beziehungen sind nicht selten aus ihnen ersichtlich. Die bei Schaumann in Abbildung mitgetheilten Siegel der Valkensteine waren bereits durch die Werke von Erath und Kettner bekannt; aus dem Provinzial-Archive zu Magdeburg können wir noch einiges bisher Unedirte für die Geschichte des eigentlichen Stammwappens nicht Unerhebliche mittheilen. Ueberschauen wir alle diese sphragistischen Zeugnisse, so machen sich hauptsächlich drei wesentlich von einander abweichende Darstellungen geltend.

Fürs Erste sehen wir die drei schräg fliegenden Vögel in dem ältesten, bis dahin uns bekannt gewordenen Siegel, dessen sich Graf Hoyer von Valkenstein in den Jahren 1222, 1226, 1231, 1233, 1236 bis 1250 bedient hat *). Wir sprechen die Vögel in Rücksicht auf ihre, von der typisch hergebrachten Adlerform abweichende

*) Ausser bei Schaumann S. 127, auch abgebildet bei Kettner antiq. Quedlinb. Tab. V. nro. 27 und bei Erath Tab. XXI. nro. 1. und beschrieben ebendas. S. 146. 152. 158. 182.

Gestalt, so wie in Rücksicht auf das Redende in dem Namen des Valkensteins, zwar unbedingt als Falken an, mit der Beschränkung jedoch, dass diese ihrer heraldischen Grundbedeutung nach auf den Adler, als das Ursprüngliche in der Art zurückgehen, wie der heraldische Leopard allemal auf den Löwen zurückgeht. Eben so führt die Dreizahl stets auf die Einheit, als ihr Ursprüngliches zurück und deutet allemal auf eine jüngere Abzweigung von dem Hauptstamme hin. So verhält es sich auch hier, genealogisch nachweisbar. Denn Graf Hoyer war in der That der Begründer einer neuen, jüngeren Linie. Da nun aber die ältere Linie, die in ihren Siegeln, wären dergleichen vorhanden, uns aller Wahrscheinlichkeit nach den einfachen Adler zeigen würden, erlosch, so erklärt es sich vollkommen, dass in Hoyers Nachkommen die Dreiheit des Wappenbildes aufgegeben, und an deren Stelle das ursprüngliche Stammwappen, wofür ich den einfachen Adler erklären muss, wieder hervorgeholt wurde. Dieser, den Gesetzen mittelalterlicher Heraldik angemessene Verlauf ist ein erhebliches Zeugniß für die Richtigkeit der Wohlbrückschen Annahme, dass von dem Grafen Hoyer, nicht aber, wie Schaumann annimmt, von dem Grafen Burcharth III. die spätere Nachkommenschaft abzuleiten sei.

Ueber die Entstehung von Hoyers Wappen ist Wohlbrück, dem die angedeuteten Regeln der Sphragistik noch nicht aufgeschlossen waren, anderer Meinung. Er bringt dasselbe mit dem Namen des Valkensteins nicht in Verbindung, sondern hält es für das ursprünglich Ermslebensch Wappen, von dem Grafen Hoyer mit dem Besitze dieser Herrschaft erworben, jedoch bei dem Erlöschen der älteren Valkensteinschen Linie wiederum aufgegeben und gegen das ursprünglich Valkensteinsche, als welches ihm das gespaltene Wappen gilt, wieder vertauscht. Der Umstand, dass die Stadt Ermsleben auch späterhin noch die drei Vögel im Wappen geführt, leitet ihn zu der Ansicht, dass das vom Grafen Hoyer gebrauchte Wappen das ursprünglich von Ermslebensch gewesen sein möge. Da jedoch Ermsleben, nicht das Schloss, sondern die Stadt, erst dem

Grafen Hoyer, der die Herrschaft nach dem Erlöschen der Edlen von Ermsleben und zwar allem Anschein nach durch eine Erbin, welches die Helmburgis füglich gewesen sein kann, erworben haben wird, ihre Entstehung wahrscheinlich zu verdanken hat, so muss man annehmen, dass die Stadt auch von ihm erst das Wappen empfangen und dann natürlich unverändert beibehalten hat. Schau- mann theilt Wohlbrücks Ansicht insofern, als er Hoyers Wappen nicht für das eigentliche Valkensteinsche, sondern für das Ermslebensche gelten lässt; weicht jedoch in zwei wesentlichen Punkten von seinem Vorgänger ab; einmal, indem er hierin nicht ein älteres persönliches, vielmehr ein dingliches, mit übernommenes Gebietswappen anerkennt; zweitens, indem er den höheren Adel eines Geschlechtes von Ermsleben bestreitet. Das Eine jedoch wie das Andere beruht auf einem grossen Irrthume. Denn im 13ten Jahrhunderte gab es bekanntlich noch gar keine Gebiets- sondern nur persönliche-, Amts-, Corporations- und Stadtwappen, die letzteren zumeist dem landesherrlichen entlehnt; und dass die zwischen anderen Edlen 1155 am Landgerichte zu Aschersleben erscheinenden: Volmarus de minori Anegremesleue et ejus filii Conradus, Gero et Otto wirklich edelen Standes waren, und nicht, wie Schaumann meint, blosse Bewohner von Ermsleben, das hätte derselbe schon aus der Wohlbrückschen Hinweisung auf die Vorrede zum Sachsen- spiegel erschen können, wo neben den Herren von Wernigerode und von Arnstein, die von Ermessleben zu den edlen Geschlechtern Schwäbischen Ursprungs gezählt werden. Dies erhellt aber auch aus einer zu Arneburg am 12. Juni 1162 ausgestellten Urkunde des Markgrafen Albrecht des Bären, wo wir unter den Zeugen: ex baronibus . . . Burchardus de Walchenstene, Waltherus de Arren- stene und Gero de Anegrimesleve *) neben einander genannt finden, und sofort in dem letztern einen der oben genannten Söhne des Edlen Volmar wieder erkennen. Ja, was noch mehr ist, der in

*) v. Ledebur Allg. Archiv VIII. 52.

einer Urkunde von 1221 bei Schaumann selbst (S. 162) unmittelbar hinter dem Grafen Otto von Valkenstein genannte und mit einem Fragezeichen begleitete Olricus de Amgegmesleve (wohl Anegrimmesleve) gehört unbedenklich hieher und war allem Anschein nach der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes der Edlen von Ermsleben.

Zweitens gewahren wir in Siegeln der Valkensteine einen gespaltenen Schild; vorn die Hälfte eines Adlers, hinten eine dreimalige Balken-Theilung. Dies hat man für das eigentliche Valkensteinsche Stammwappen gehalten. Das kann es aber schon deshalb nicht sein, weil es nicht ein einfaches Wappenbild zeigt, sondern die monogrammatische Zusammenziehung von zwei ursprünglich gesonderten Wappen; davon das eine der einfache Adler, das andere der Balkenschild ist. Der nachweisbar Erste, welcher sich eines also zusammengezogenen Siegels bedient, ist Graf Friedrich von Valkenstein im Jahre 1270, demnächst 1277 *). Auch Clementa von Hessenem bedient sich 1270 dieses Siegels ihres Gemahls **). Da nun aus anderen Siegeln hervorgeht, dass das Balkenschild das der Edlen von Hessenem ist ***), so halte ich dafür, dass Friedrich sein Siegel zusammengestellt hat aus seinem Stammwappen, dem einfachen Adler und dem Stammwappen seiner Gemahlin, die, wie die Urkunde von 1270 (S. 162) bezeugt, eine Erbin war. Beibehalten sehen wir diese Zusammenstellung auch bei den Nachkommen Friedrichs und zwar bei seinen Söhnen Conrad 1312 †), Otto 1303, 1312, 1319 ††) und Volrad 1303 †††); ferner bei

*) Erath Tab. XXVIII, No. 12. Schaumann S. 128. 162.

**) Siegel No. 1.

***) Siegel No. 5.

†) Siegel No. 3, und zwar hier wirklich die zwei Querbalken der von Hessenem, statt der sonst üblicheren Balkentheilung.

††) Erath Tab. XXXI, No. 6. Kettner Tab. VI, No. 30. Schaumann S. 130.

†††) Erath Tab. XXXI, No. 3. Schaumann S. 129.

seinem Enkel Burchard 1319 und 1328 *). Hierbei wollen wir jedoch nicht unerwähnt lassen, dass ganz ähnliche Wappenzusammenziehungen von Adler- und Balkenschild gerade in den Harzgegenden bei mehreren Edlen Geschlechtern sich wiederholen, bei den Grafen und Fürsten von Anhalt, den Grafen von Barby, den Edlen von Querfurt und von Schraplau, wovon die Veranlassung zu ermitteln der weiteren Forchung vorbehalten bleibt.

Aber wir finden drittens dies gespaltene Schild auch noch vergesellschaftet mit dem einfachen Adlerschild; und zwar so, dass Graf Otto IV. in den Siegeln von 1303 und 1319, und Graf Burchard 1328 und 1332 den einfachen Adler im Hauptschild führen, begleitet von einem Nebenschildchen mit dem zusammengesetzten Wappenbilde; oder dass Graf Burchard 1319 das einfache Adlerschild zum Helmschmucke wählt **). Allein andere Siegel, z. B. des Grafen Otto IV. vom Jahre 1299 und seines Sohnes Otto des Domherrn von Hildesheim vom Jahre 1312 zeigen auch bloss den einfachen Adler ***). Diesen haben wir demnach, wie aus der Betrachtung der drei verschiedenen Hauptformen unabweisbar hervorgeht, als das eigentliche Stammwappen der Valkensteine anzunehmen. Bisher hielt man den Adler für das Arnsteinsche Stammwappen; dem pflichten wir gern bei; nicht jedoch so, als ob durch eine Arnsteinsche Erbtochter das Adlerschild erst dem Valkensteinischen combinirten Wappen beigegeben wäre; sondern weil wir beide Geschlechter als aus einer und derselben Wurzel hervorgegangen, als zwei Hauptäste eines gemeinsamen Stammes ansehen, was wir in der zweiten Abtheilung näher zu beleuchten haben werden.

*) Erath Tab. XXXV. No. 7 u. XXXVI. No. 7. Schaumann S. 130.

**) Schaumann S. 130. Kettner Tab. VI. No. 30. Erath Tab. XXXI. No. 6. XXXVI. No. 7.

***) Die Siegel No. 2 und 4.